

# Weisung des Generalstaatsanwalts des Kantons Wallis betreffend Massnahmen zur Feststellung der Fahrtauglichkeit

vom 20. Dezember 2018

---

## 1. Gesetzliche Grundlagen

Art. 3, 55, 91, 91a und 106 des Strassenverkehrsgesetzes (SVG; SR 741.01)  
Art. 2a der Verkehrsregelnverordnung (VRV; SR 741.11)  
Art. 10 ff. der Verordnung über die Kontrolle des Strassenverkehrs (SKV; SR 741.013)  
Art. 1 Abs. 2, 15 Abs. 2, 196 bis 200, 241, 251 f., 307, 309 und 312 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO; SR 312.0)  
Art. 6 und 27 des Einführungsgesetzes zur StPO (EGStPO; SR/VS 312.0)  
Art. 17 des Ausführungsgesetzes über die Bundesgesetzgebung betreffend den Strassenverkehr (EGSVG; SR/VS 741.1)  
Weisung des Bundesamtes für Strassen (ASTRA) betreffend Feststellung der Fahrtauglichkeit im Strassenverkehr.

## 2. Präambel

Die Massnahmen zur Bestimmung der Fahrunfähigkeit basierend auf dem Verdacht einer Widerhandlung gegen das Strassenverkehrsgesetz werden in der StPO geregelt. Diese regelt auch die Kompetenz zur Anordnung und Durchführung dieser Massnahmen. Art. 55 Abs. 5 SVG ist obsolet geworden und wurde am 1. Januar 2011 gestrichen, wie auch *ipso facto* Art. 17 EGSVG, der dem Offizier der Kantonspolizei die Kompetenz zur Anordnung der nach Art. 55 SVG vorgesehenen Massnahmen und die Feststellung der Angetrunkenheit des Strassenbenützers überträgt.

Das kantonale Recht kann die Zuständigkeit für die Anordnung einer Blut- und/oder Urinprobe nicht der Polizei übertragen, weil es sich dabei um eine Zwangsmassnahme handelt, welche selbst dann von der Staatsanwaltschaft angeordnet werden muss (Art. 198 Abs. 1 lit. a StPO), auch wenn der Betroffene in diese einwilligt. Bei Dringlichkeit kann eine solche Anordnung gemäss Art. 241 Abs. 1 StPO auch zunächst mündlich erfolgen und danach schriftlich bestätigt werden (BGE 143 IV 313 E. 5.2). Die Weisung des Generalstaatsanwalts vom 1. Oktober 2016, mit welcher er die Beamten der Kantonspolizei bevollmächtigte, Urin oder Blutproben anzuordnen, wird hiermit widerrufen.

Die Kantonspolizei kann ihrerseits die Alkoholkonzentration in der Atemluft mittels Atemalkoholtestgeräten messen und mit Beweiskraft ab dem 1. Oktober 2016 mittels Atemalkoholmessgeräten.

## 3. Anwendungsbereich

Die vorliegende Weisung findet lediglich im Zusammenhang mit der Strassenverkehrsgesetzgebung Anwendung. Sie findet keine Anwendung auf die Schifffahrt im Sinne des Bundesgesetzes über die Binnenschifffahrt (BSG; SR 747.201).

## 4. Durchführung der Blut- und Urinproben

- 4.1 Wenn die Staatsanwaltschaft gestützt auf Art. 55 SVG und Art. 12 SKV zur Feststellung der Fahrunfähigkeit infolge Alkohol-, Drogen- oder Medikamentenkonsums eine Blut- und/oder Urinprobe anordnet, wird diese von einem Arzt oder einer anderen medizinischen Fachperson durchgeführt (Art. 252 StPO und Art. 14 Abs. 1 SKV).
- 4.2 Die Blut- und Urinproben müssen von vom ASTRA anerkannten Laboratorien analysiert werden.

- 4.3 Steht nicht fest, welche von mehreren Personen ein Fahrzeug geführt hat, so können alle in Frage kommenden Personen einer Blut- und/oder Urinentnahme unterzogen werden (Art. 12b SKV).
- 4.4 Weigert sich eine Person, gegen die der Beamte der Kantonspolizei die Blut- und/oder Urinentnahme angeordnet hat, sich dieser zu unterziehen, ist auf die Anwendung von Gewalt zur Durchsetzung der Massnahme zu verzichten. Diese Person ist stattdessen wegen Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahruntfähigkeit zu verurteilen (Art. 91a SVG). Von dieser Vorgehensweise ist jedoch im Falle der Begehung weiterer schwerer Straftaten oder anderer ernster Vorfälle abzusehen.

## 5. Pflichten der Walliser Kantonspolizei

- 5.1 Die von der Kantonspolizei verwendeten Atemalkoholtestgeräte und Atemalkoholmessgeräte müssen stets und schriftlich dokumentiert den Anforderungen der Verordnung des EJPD über Atemalkoholmessmittel (AAMV; SR 941.210.4) entsprechen.
- 5.2 Bei Kontrollen mittels eines Atemalkoholmessgeräts lässt sich die Polizei mittels Unterschrift der betroffenen Person bestätigen, dass diese über die Möglichkeit einer Blutentnahme informiert wurde und darauf verzichtete.
- 5.3 Die Kantonspolizei **informiert** vorgängig umgehend den Pikettstaatsanwalt, wenn eine Blut- und/oder Urinprobe angeordnet werden muss, nämlich:
- wenn das Resultat der Kontrolle mittels Alkoholtestgerät nicht anerkannt werden kann oder durch die betroffene Person nicht anerkannt wird und die Durchführung einer Atemalkoholprobe unmöglich ist (Art. 12 lit. a Ziff. 1 und 2 SKV und 55 Abs. 3bis SVG)
  - wenn das Resultat der Atemalkoholprobe 0,15 mg/l oder mehr beträgt und der Verdacht besteht, dass die betroffene Person zwei Stunden oder mehr vor der Kontrolle ein Fahrzeug in angetrunkenem Zustand geführt hat (Art. 12 Abs. 1 lit. b SKV und 55 Abs. 3bis SVG)
  - wenn die betroffene Person sich der Durchführung einer Atemalkoholprobe widersetzt oder entzieht oder den Zweck dieser Massnahme vereitelt (Art. 12 Abs. 1 lit. c SKV und 55 Abs. 3 lit. b SVG)
  - wenn Hinweise auf Fahruntfähigkeit vorliegen und keine Atemalkoholprobe durchgeführt werden kann oder diese nicht geeignet ist, um die Widerhandlung festzustellen (Art. 12 Abs. 2 SKV und 55 Abs. 3bis SVG)
  - wenn Hinweise auf Fahruntfähigkeit vorliegen, die nicht oder nicht allein auf Alkoholeinfluss zurückzuführen sind (Art. 12a SKV und 55 Abs. 2 SVG); zusätzlich kann eine Sicherstellung von Urin angeordnet werden.
- 5.4 **Ohne** den Pikettstaatsanwalt vorgängig **zu informieren**, ordnet die Kantonspolizei hingegen eine Blutprobe an, wenn die betroffene Person die Durchführung einer Blutalkoholanalyse ausdrücklich verlangt (Art. 55 Abs. 3 lit. c SVG und 13 Abs. 1 lit. c SKV).
- 5.5 Verweigert die betroffene Person die Durchführung eines Vortests, die Atemalkoholprobe, die Blutentnahme, die Sicherstellung von Urin oder die ärztliche Untersuchung, so ist sie durch die Kantonspolizei auf die Folgen aufmerksam zu machen (Art. 13 Abs. 2 SKV und 91a Abs. 1 SVG).

## **6. Schlussbestimmung und Inkrafttreten**

Vorliegendes ist eine Weisung im Sinne von Art. 6 Abs. 4 lit. a EGStPO.

Sie ersetzt die Weisung vom 12. September 2016, welche aufgehoben wird, sowie alle anderen gegenteiligen Weisungen.

Sie tritt ab sofort in Kraft.

Der Generalstaatsanwalt: Nicolas Dubuis

### **Per elektronischer Post:**

- Magistraten der Staatsanwaltschaft des Kantons Wallis
- Kommandant der Kantonspolizei Wallis

### **Zur Information:**

- Dienststelle für Strassenverkehr und Schifffahrt